

schlagnahme des deutschen Privateigentums zu „großmütig“ verfahren sei. Mit solchen Aeußerungen wird dem Frieden nicht gedient.

Mendelssohn Bartholdy.

---

British yearbook of international law. 1920—1921. London, Henry Frowde; Hodder and Stoughton.

Es ist ein Beweis für das ständig wachsende Interesse, das man in England am Völkerrecht nimmt, wenn nunmehr, nachdem der Weltkrieg die Gründung einer englischen Völkerrechtsgesellschaft, die sich Grotius Society genannt, mitbewirkt hat, englische Gelehrte von Rang sich dazu entschlossen haben, ein alljährlich erscheinendes Völkerrechtsjahrbuch herauszugeben. Wesentlich anders als das von NIEMEYER und mir 1912 ins Leben gerufene „Jahrbuch des Völkerrechts“ will der — nur rund 300 Seiten starke — I. Band nicht nur völkerrechtliches Geschehen im Berichtsjahre, darunter Aufsätze zu in diesem aktuell gewordenen Fragen, sondern ganz allgemeine Aufsätze von Tagesbedeutung bringen. So behandelt ERLE RICHARDS die britischen Prisengerichte im Krieg (sehr lehrreich!), BUTLER die „Sovereignty and the league of nations“, CHARTERIS „the legal position of merchantmen in foreign ports and national waters“; von besonderer Bedeutung sind BENTWICHS instruktiver Aufsatz „the legal administration of Palestine under the British military occupation“, HIGGINS' „submarine warfare“, SCHUSTERS „peace treaty in its affects on private property“, MACDONELL „international labour convention“. Dazu treten, dem Jahrbuchcharakter entsprechend, Nekrologe über OPPENHEIM (von WHITTUCK; sehr gut!), LAMMASCH, LAWRENCE, PITT COBBET, eine etwas knappe Liste internationaler Abkommen 1919/1920; noch knapper eine Bibliographie und ein Verzeichnis englischer Gerichtsentscheidungen mit Völkerrechtsinhalt. Das Werk ist noch ausgestaltungs- und ausbaufähig, aber — als Sammelwerk aktueller Aufsätze — auch heute schon wärmstens und dankbar zu empfehlen.

Univ.-Doz. Dr. Strupp.

---

**Japikse**, Die Stellung Hollands im Weltkrieg. Gotha. F.A.Perthes, 1921.

Zweck dieses Buches ist, die holländische Politik im Weltkriege und die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus diesem ergeben haben, darzustellen. Eine ebenso dankenswerte wie — das sei vorausgeschickt — dem Verfasser wohlgelungene Aufgabe! Hier interessiert naturgemäß die Handhabung der Neutralität. Aus dem — an tatsächlichem Material überreichen — vortrefflichen Werke wird ersichtlich, daß Holland seinen aus jener sich ergebenden Pflichten getreulich nachgekommen ist. Von den Kriegführenden konnte dies ja weniger behauptet werden (vgl. S. 86 ff.). Es wirkt im übrigen überraschend, wenn man liest, daß die Rücksicht auf Hollands Neutralität Deutschlands Vormarsch in Belgien (wegen der Notwendigkeit,